
Förderreglement Energie Küsnacht 2019–2021

vom 12. Dezember 2018

(Förderreglement Energie)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung und den Beschluss der Gemein-
deversammlung vom 3. Dezember 2018, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand § 1

¹ Dieses Reglement regelt die Verwendung der finanziellen Mittel zu den Bereichen Förderprogramm, Vorleistungen und Netze sowie Information und Beratung gemäss dem Programm Energie Küssnacht 2019–2021. Dieses bezweckt die Förderung von Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses und zur Erhöhung der Stromproduktion mit erneuerbaren Energien.

² Bei einer Änderung der Rahmenbedingungen passt der Gemeinderat das Förderreglement an.

³ Für die einzelnen Bereiche stehen die folgenden Fördermittel zur Verfügung:

Bereiche	Reduktion CO ₂ -Ausstoss	Stromproduktion mit erneuerbaren Energien	Fördersumme in Fr.
Förderprogramm	✓	✓	600'000.–
• Heizung und Warmwasser	✓	--	360'000.–
• Stromproduktion	--	✓	180'000.–
• Innovationsprojekte	✓	✓	60'000.–
Information und Beratung	✓	✓	300'000.–
• Energieberatung	✓	✓	200'000.–
• Förderung GEAK-Ausweise	✓	✓	100'000.–
Infrastrukturen und Netze	✓	✓	75'000.–
Total			975'000.–

Geltungsbereich § 2

¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor.

² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

³ Die Anhänge sind Bestandteil dieses Reglements.

II. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE FÖRDERPROGRAMME HEIZUNG UND WARMWASSER, STROMPRODUKTION SOWIE INNOVATIONSPROJEKTE

Gemeinsame Bestimmungen für die Förderprogramme

§ 3

¹ Förderbeiträge können im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zugesichert und ausgerichtet werden. Auf die Zusicherung von Förderbeiträgen besteht kein rechtlicher Anspruch.

² Das Fördergesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Ein Baubeginn vor Erhalt der Beitragszusicherung erfolgt auf eigenes Risiko.

³ Unterstützt werden Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

⁴ Beitragsberechtigt sind auch Projekte der Gemeinde sowie der Kirchgemeinde.

⁵ Die Anlagen müssen nachhaltig und dauerhaft sein. Sie müssen über ihre gesamte Lebensdauer Wirkung entfalten.

⁶ Das Fördergesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.

⁷ Der Förderbeitrag wird einmalig ausbezahlt, sobald die Massnahmen realisiert worden sind und der Gemeinde die Fertigstellung gemeldet worden ist.

⁸ Eine Beitragszusicherung ist zwei Jahre ab Datum der Zusicherung gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Massnahmen realisiert und die Ausführungsbestätigung mit allen erforderlichen Unterlagen muss eingereicht sein. Ansonsten entfällt der zugesicherte Förderbeitrag.

⁹ Die Gemeinde verzichtet darauf, über die Wirkung der Massnahmen einen Nachweis zu verlangen. Sie behält sich jedoch vor, die Ausführung und Wirkung der Massnahmen zu überprüfen.

¹⁰ Die vorgesehenen Massnahmen haben die gesetzlichen bzw. festgelegten Anforderungen und Bedingungen einzuhalten und müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden.

¹¹ Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht werden oder der bereits ausbezahlte Betrag samt Zinsen zurückgefordert werden.

¹² Der Förderbeitrag beträgt maximal Fr. 50'000.– .

Einzelfallbeurteilung

§ 4

¹ Die Energie- und Naturschutzkommission kann die Höhe des Förderbeitrags aufgrund der Wirtschaftlichkeitsberechnung der jeweiligen Massnahme oder Anlage im Einzelfall anpassen.

Beitragsansätze § 5

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Wirkung und der technischen Lebensdauer der Massnahme. Die Tabellen im Anhang dieses Förderreglements legen die Förderhöhe einzelner Massnahmen in Abhängigkeit der erzielten CO₂-Reduktionen bzw. Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen fest.

² Gefördert werden insbesondere folgende Massnahmen:

- Wärmepumpen zum Ersatz von Öl- und Gasheizungen
- Holzfeuerungen zum Ersatz von Öl- und Gasheizungen
- Anschluss an einen Wärmeverbund, der mit erneuerbaren Energien betrieben wird, zum Ersatz von Öl- und Gasheizungen
- Thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Heizwärme und Warmwasser
- Stromerzeugung durch Photovoltaik- und kleine Windenergie-Anlagen.

³ Schwimmbadheizungen werden nicht gefördert.

⁴ Weitere Massnahmen im Rahmen des Förderprogramms Innovationsprojekte sind vorbehalten.

⁵ Es gelten folgende Beitragssätze (über die Lebensdauer der Anlage):

Reduktion CO ₂ -Ausstoss	Stromproduktion mit erneuerbaren Energien
Fr. 50.– pro t und Jahr (mit Ausnahme Anschluss an einen Wärmeverbund)	Fr. 30.– pro MWh und Jahr
Fr. 25.– pro t und Jahr für den Anschluss an einen Wärmeverbund	

III. FÖRDERPROGRAMM HEIZUNG UND WARMWASSER

Ziel § 6

Ziel des Förderprogramms Heizung und Warmwasser ist die Reduktion des CO₂-Ausstosses der Raumwärme- und Warmwasserproduktion in Gebäuden.

Bestimmungen § 7

Förderprogramm
Heizung und
Warmwasser

¹ Massnahmen, welche nicht mit dem Umsetzungsstand des kommunalen Energieplans übereinstimmen, werden nicht gefördert.

² Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbauten sind nicht förderberechtigt und werden in den Berechnungen der CO₂-Reduktionen nicht berücksichtigt.

³ Der Ersatz bestehender Öl- oder Gasheizungen durch neue Öl- oder Gasheizungen ist nicht förderberechtigt und wird in den Berechnungen der CO₂-Reduktionen nicht berücksichtigt.

⁴ Die Förderung erfolgt nach den Werten in der Tabelle unter § 5. Die gesamthaft während der technischen Lebensdauer der Massnahme reduzierte Menge CO₂ wird nach den Tabellen im Anhang des Reglements oder in Sonderfällen durch die Energie- und Naturschutzkommission der Gemeinde Küsnacht berechnet.

⁵ Die CO₂-Reduktionen sind zu ermitteln und im Fördergesuch auszuweisen.

⁶ Das Einsparpotential aufgrund der realisierten Massnahmen muss von einem akkreditierten Energieberater des Forums Energie Zürich oder von der Energie- und Naturschutzkommission der Gemeinde Küsnacht bestätigt sein.

IV. FÖRDERPROGRAMM STROMPRODUKTION

Ziel § 8

Ziel des Förderprogramms Stromproduktion ist die Förderung von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien.

Bestimmungen § 9

für Anlagen zur
Produktion von
Strom aus erneuerbaren
Energien

¹ Die Förderung erfolgt nach den Werten in der Tabelle unter § 5. Die gesamthaft während der technischen Lebensdauer der Massnahme erzeugte Menge Strom aus erneuerbaren Quellen wird nach den Tabellen im Anhang des Reglements oder in Sonderfällen durch die Energie- und Naturschutzkommission der Gemeinde Küsnacht berechnet.

² Die geplante Produktionsmenge an Strom aus erneuerbaren Energien ist im Fördergesuch anzugeben und zu belegen.

V. FÖRDERPROGRAMM INNOVATIONSPROJEKTE

Ziel § 10

Ziel des Förderprogramms Innovationsprojekte ist die Förderung von besonders innovativen Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. von besonders innovativen Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses ausserhalb des Gebäudebereichs.

Bestimmungen § 11

für Innovations-
projekte

¹ Für Innovationsprojekte können Förderbeiträge zugesichert werden. Die Förderung erfolgt nach den Werten in der Tabelle unter § 5. Die gesamthaft während der technischen Lebensdauer der Massnahme geplanten CO₂-Reduktionen bzw. erzeugte Menge Strom aus erneuerbaren Quellen wird nach den Tabellen im Anhang des Reglements oder in Sonderfällen durch die Energie- und Naturschutzkommission der Gemeinde Küsnacht berechnet.

² Die geplante Produktionsmenge an Strom aus erneuerbaren Energien ist im Fördergesuch anzugeben und zu belegen.

² Die geplanten CO₂-Reduktionen sind zu ermitteln und im Fördergesuch nachzuweisen.

VI. MASSNAHMEN IM BEREICH INFORMATION UND BERATUNG

Ziel § 12

Ziel der Massnahmen im Bereich Information und Beratung ist die Förderung der Erstellung von Gebäude-Energieausweisen (GEAK).

Bestimmungen § 13

Massnahmen im Bereich Information und Beratung

¹ Der Förderbeitrag beträgt ein Drittel der Kosten für die Erstellung des Gebäude-Energieausweises, maximal jedoch Fr. 500.–. Der Ausweis muss von einem zertifizierten GEAK-Experten erarbeitet werden.

² Das Fördergesuch muss vor der Begehung der Liegenschaft bzw. der Erarbeitung des Gebäude-Energieausweises eingereicht werden.

³ Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss § 3 dieses Reglements.

VII. MASSNAHMEN IM BEREICH INFRASTRUKTUREN UND NETZE

Ziel § 14

Ziel der Massnahmen im Bereich Vorleistungen für Infrastrukturen und Netze ist die Förderung von besonders grossen bzw. komplexen Anlagen, Infrastrukturen und Netzen der Energieproduktion, -speicherung und -verteilung, die einen massgebliche Beitrag zur Reduktion von CO₂-Emissionen oder zur Stromproduktion mit erneuerbaren Energien leisten.

Bestimmungen § 15

Massnahmen im Bereich Infrastrukturen/Netze

¹ Massnahmen im Bereich Infrastrukturen / Netze umfassen beispielsweise Potenzialanalysen, Machbarkeitsstudien und Konzepte bzw. Planungen für besonders grosse bzw. komplexe Anlagen, Infrastrukturen und Netze der Energieproduktion, -speicherung und -verteilung,

² Die Berechnung des Förderbeitrags erfolgt einzelfallweise. Die gesamthaft während der technischen Lebensdauer der Massnahme geplante CO₂-Einsparung bzw. erzeugte Menge Strom aus erneuerbaren Quellen wird nach den Tabellen im Anhang des Reglements oder in Sonderfällen durch die Energie- und Naturschutzkommission der Gemeinde Küsnacht berechnet.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten § 16

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und findet Anwendung auf Fördergesuche, die ab dem 1. Januar 2019 bei der Gemeinde Küssnacht eingehen.

Aufgehobene Erlasse § 17

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Förderreglement Energie 2015–2018 vom 1. Januar 2015
- b. Frühere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse.

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. Dezember 2018 (GR-18-92)



Teil 1: Heizung und Warmwasser

Förderansatz wirkungsorientiert in Bezug auf CO₂-Reduktion (mit Ausnahme Anschluss an einen Wärmeverbund): **50** CHF/to CO₂

Förderansatz wirkungsorientiert in Bezug auf CO₂-Reduktion (Anschluss an einen Wärmeverbund): **25** CHF/to CO₂

Emissionsfaktoren Öl 0.265 t CO₂/MWh
 Gas 0.201 t CO₂/MWh
 Strom 0 t CO₂/MWh (Annahme zur Vereinfachung)
 Voll-Laststunden mit WW 2800 h/a

Wärmepumpen, Ersatz Ölfeuerung			Leistung der Wärmepumpe	einmalige Förderung
			kW	CHF
Annahme:	Die WP ersetzt eine Ölheizung mit WW Erwärmung vollständig, zukünftig wird kein Öl mehr gebraucht Andere Leistungsgrössen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung und Beschluss durch die Energie- und Naturschutzkommission		5	2790
Techn. Lebensdauer (LD)	15	Jahre	6	3340
			7	3900
			8	4460
			9	5010
			10	5570
			11	6130
			12	6680
			13	7240
			14	7800
			15	8350
			16	8910
			17	9470
			18	10020
			19	10580
			20	11130
			21	11690
			22	12250
			23	12800
			24	13360
			25	13920
			30	16700
			40	22260
			50	27830

Wärmepumpen, Ersatz Gasfeuerung			Leistung der Wärmepumpe	einmalige Förderung
			kW	CHF
Annahme:	Die WP ersetzt eine Gasheizung mit WW Erwärmung vollständig, zukünftig wird kein Gas mehr gebraucht Andere Leistungsgrössen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung und Beschluss durch die Energie- und Naturschutzkommission		5	2'120
Techn. Lebensdauer (LD)	15	Jahre	6	2'540
			7	2'960
			8	3'380
			9	3'800
			10	4'230
			11	4'650
			12	5'070
			13	5'490
			14	5'910
			15	6'340
			16	6'760
			17	7'180
			18	7'600
			19	8'020
			20	8'450
			21	8'870
			22	9'290
			23	9'710
			24	10'140
			25	10'560
			30	12'670
			40	16'890
			50	21'110



Holzfeuerungen, Ersatz Ölfeuerung				Leistung der Feuerung	einmalige Förderung
Annahme:	Die Holzfeuerung ersetzt eine Ölheizung mit WW Erwärmung vollständig, künftig wird kein Öl mehr gebraucht Stückholzfeuerungen, Schnitzelfeuerungen und Pelletfeuerungen werden gleichbehandelt Andere Leistungsgrößen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung und Beschluss durch die Energie- und Naturschutzkommission			kW	CHF
				20	11'130
				25	13'920
				30	16'700
				35	19'480
Techn. Lebensdauer	(LD)	15	Jahre	40	22'260
				45	25'050
				50	27'830
				55	30'610
				60	33'390
				65	36'180
				70	38'960
				75	41'740
				80	44'520
				85	47'310
				90	50'000
				95	50'000
				100	50'000

Holzfeuerungen, Ersatz Gasheizung				Leistung der Feuerung	einmalige Förderung
Annahme:	Die Holzfeuerung ersetzt eine Gasheizung mit WW Erwärmung vollständig, künftig wird kein Gas mehr gebraucht Stückholzfeuerungen, Schnitzelfeuerungen und Pelletfeuerungen werden gleichbehandelt Andere Leistungsgrößen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung und Beschluss durch die Energie- und Naturschutzkommission			kW	CHF
				20	8'450
				25	10'560
				30	12'670
				35	14'780
Techn. Lebensdauer	(LD)	15	Jahre	40	16'890
				45	19'000
				50	21'110
				55	23'220
				60	25'330
				65	27'440
				70	29'550
				75	31'660
				80	33'770
				85	35'880
				90	37'990
				95	40'100
				100	42'210

Anschluss Wärmeverbund, Ersatz Ölfeuerung				Heizleistung Anschluss	einmalige Förderung
Annahme:	Der Anschluss an den Wärmeverbund ersetzt eine Ölheizung mit WW Erwärmung vollständig, zukünftig wird kein Öl mehr gebraucht. Für Anschlüsse an einen Wärmeverbund kommt ein Förderansatz von 25 CHF/ t CO2 zur Anwendung.			kW	CHF
				5	2'321
				6	2'786
				7	3'250
				8	3'714
				9	4'178
				10	4'643
				11	5'107
				12	5'571
				13	6'035
				14	6'500
				15	6'964
				16	7'428
				17	7'892
				18	8'357
				19	8'821
				20	9'285
				21	9'749
				22	10'214
				23	10'678
				24	11'142
				25	11'606
				30	13'928
				40	18'570
				50	23'213
Techn. Lebensdauer	(LD)	25	Jahre		



Anschluss Wärmeverbund, Ersatz Gasfeuerung				Heizleistung Anschluss	einmalige Förderung
Annahme:	Der Anschluss an den Wärmeverbund ersetzt eine Gasheizung mit WW Erwärmung vollständig, zukünftig wird kein Gas mehr gebraucht Für Anschlüsse an einen Wärmeverbund kommt ein Förderansatz von 25 CHF/ t CO2 zur Anwendung.			kW	CHF
				5	1759
			6	2'111	
			7	2'462	
			8	2'814	
			9	3'166	
			10	3'518	
			11	3'869	
			12	4'221	
			13	4'573	
			14	4'925	
			15	5'276	
			16	5'628	
			17	5'980	
			18	6'332	
			19	6'683	
			20	7'035	
			21	7'387	
			22	7'739	
			23	8'090	
			24	8'442	
			25	8'794	
			30	10'553	
			40	14'070	
			50	17'588	
Techn. Lebensdauer	(LD)	25	Jahre		
Andere Leistungsgrössen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung und Beschluss durch die Energie- und Naturschutzkommission					

Thermische Solarenergie für Heizung und / oder Warmwasser		Anzahl Personen im Haus	Einmalige Förderung (in CHF)			
Annahme:	Es werden nur Anlagen gefördert, die Wärme von Gas- oder Ölheizungen ersetzen Es werden keine Anlagen gefördert, die mit Schwimmbädern verbunden sind Anlagen, die Wärme aus mit Wärmepumpen betriebenen Anlagen ersetzen, werden gemäss Berechnung durch die Energie- und Naturschutzkommission gefördert Es wird angenommen die Anlagen seien südorientiert und haben einen Anstellwinkel von 35° Berechnung mit www.solar-toolbox.ch Andere Leistungsgrössen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung und Beschluss durch die Energie- und Naturschutzkommission		Öl		Gas	
		WW	WW & Hei	ww	WW & Hei	
		-				
		2	350	250	330	330
		3	420	300	450	450
		4	620	450	580	580
		5	810	570	710	710
		6	890	650	850	850
Techn. Lebensdauer	(LD)	15	Jahre			

Teil 2: Stromproduktion

Förderansatz wirkungsorientiert in Bezug auf Reduktion des Strombezugs vom Netz über die Lebensdauer gerechnet: **30** CHF/MWh*Jahr

Voll-Laststunden PV Peak Stunden in Küsnacht **900** h/Jahr

Stromerzeugung durch PV und kleine Windenergieanlagen				Anlagenleistung	einmalige Förderung
Annahme:	Die Stromerzeugungsanlage wird im Netzverbund betrieben und ersetzt Energie aus dem Stromnetz Andere Leistungsgrössen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung und Beschluss durch die Energie- und Naturschutzkommission			kWp	CHF
				1	405
			2	810	
			3	1'215	
			4	1'620	
			5	2'025	
			6	2'430	
			7	2'835	
			8	3'240	
			9	3'645	
			10	4'050	
			11	4'455	
			12	4'860	
			13	5'265	
			14	5'670	
			15	6'075	
			16	6'480	
			17	6'885	
			18	7'290	
			19	7'695	
			20	8'100	
			30	12'150	
			40	16'200	
			50	20'250	
Techn. Lebensdauer	(LD)	15	Jahre		